

II. DIE URKUNDEN

1. EIGENHEITEN DER URKUNDEN

Inhalt, Form und Schrift der Urkunden erlauben es, Momente der Urkundenherstellung einzufangen. Auch hier bietet ein original überliefertes Einzelblatt, wie sie im Stiftsarchiv St. Gallen zahlreich aufbewahrt werden, Informationen zur Wahl des Pergaments, des Schreibers, der Form der Aufbewahrung und der Behandlung der Urkunde während der folgenden Jahrhunderte. Anstatt in einem Traditions-codex nur noch als spätere Abschrift greifbar, sind es in erster Linie die Fehler des Schreibers, seine Unsicherheiten und späteren Zusätze, die den Geschäftsgang einer Urkunde veranschaulichen können. Dennoch ist der eigentliche Akt der Urkundenausfertigung und der Übergabe des Schriftstückes kaum fassbar. In der Spätantike waren Schenkungs- und Verkaufsurkunden den Behörden zur öffentlichen Beurkundung und Eintragung in die Akten (*gesta*) vorzulegen.⁸⁷ *Gesta, hoc est omnis carta* formuliert der Verfasser der Lex Romana Curiensis im 8. Jahrhundert.⁸⁸ Zu diesem Zeitpunkt fehlt dem rätischen Verfasser dieser Privatarbeit bereits das Verständnis für diese Form der Aufzeichnung, die den Vertrag erst rechtskräftig werden ließ. An die Stelle der römischen *gesta municipalia* war die *carta* getreten, die öffentlich vor Zeugen ausgestellt werden musste.

Im Unterschied zur schlichten Beweisurkunde, der *notitia*, ist die *carta* römischen Ursprungs und steht auch im Mittelpunkt dieser Untersuchung der rätischen Urkundenlandschaft.⁸⁹ Die öffentliche Handlung im Zusammenhang mit dem Beurkundungsprozess greifbar zu machen, fällt trotz der originalen Überlieferung dennoch schwer. Es fehlt das *levare cartam* der alemannischen Urkunden oder der Hinweis auf einen sakralen und rechtlichen Akt der Urkundenniederlegung auf einem Altar.⁹⁰ Dennoch sind mit der Ausstellung einer Urkunde gewisse Formalhandlungen verbunden, die eine Rechtshandlung erst vollkommen machen. Statt der Beurkundung bei der Behörde, galt es einen Kreis von Zeugen zu versammeln, um eine rechtswirksame Urkunde auszustellen. Durch die Aufzeichnung ihrer Namen werden sie in die Publizität der Rechtshandlung miteinbezogen. Dem Besitztransfer, den die Urkunde auslöst, geht in Rätien eine römische *traditio corporalis* voran, die auch oft Detailinformationen über die Lage und Beschaffenheit eines Grundstückes im Bezug zu seiner unmittelbaren Umgebung in der Form von Nachbarn oder der natürlichen Beschaffenheit des Geländes beinhaltet.

Unmittelbare Korrekturen oder Zusätze in gerade diesen wesentlichen Teilen der Urkunden, der Beschreibung des Grundstückes und der Zeugenliste, können einzelne

⁸⁷ Peter Classen, Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im Frühmittelalter, in: Recht und Schrift im Mittelalter, ed. Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23, Sigmaringen 1977) 13–55, bes. 34.

⁸⁸ Elisabeth Meyer-Marthaler, Lex Romana Curiensis, in: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen XV. Abteilung, Aarau 1959) (fortan zitiert als LRC) XII, 1, ed. Meyer-Marthaler 341.

⁸⁹ Vgl. Oswald Redlich, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, in: MIÖG Erg. Bd. 6 (Graz 1901) 1–16.

⁹⁰ Vgl. Fichtenau, Urkundenwesen 65–72; Karl Zeumer, Cartam levare in St. Galler Urkunden, in: ZRG GA 4 (1883) 113–117; Harold Steinacker, „Traditio cartae“ und „traditio per cartam“ ein Kontinuitätsproblem, in: Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) 1–73.

Schritte des Geschäftsganges einer Urkunde veranschaulichen. Besonders aus den Forschungen am Urkundenmaterial der Abtei St. Gallen resultierte das Problem, ob der offiziell genannte Ausstellungsort immer mit dem Ort der technischen Ausfertigung übereinstimmt.⁹¹ Der Rückgriff der Bevölkerung auf die von lokalen Priestern getragene Schriftlichkeit muss jedoch vor allem hinsichtlich des Interessenten genau untersucht werden. Zumindest bei jenen 27 Urkunden, die zugunsten von Folcwin ausgestellt werden, gilt es, die ausgewählten Schreiber, die Verschriftlichung und private Archivierung aus der Perspektive des Hauptinteressenten zu analysieren. Seit der Spätantike hat sich die Perspektive weg von einer staatlichen Aktenführung hin zu den Empfängern verlagert, sodass Folcwin mit seinem Archiv auch Recht und Besitz wahrte.

Der Zugang zu Schriftlichkeit konnte aber auch völlig unbeeinflusst von einem politischen Akteur wie Folcwin aus rein privaten Motiven erfolgen. So hatte sich in Rätien abseits eines monastischen oder kirchlichen Umfeldes eine Urkundenpraxis erhalten, deren Aufgabe in der Regelung nüchterner, alltäglicher Geschäfte lag. Um den Handlungsablauf dieser Urkundenpraxis wenigstens in groben Zügen zu rekonstruieren, gilt es, sowohl innere als auch äußere Merkmale der Urkunden miteinander zu vergleichen. Bereits Helbok versuchte einen Beitrag zu den „schwebenden Fragen“ des Verhältnisses zwischen Handlung und Beurkundung zu leisten.⁹² Grundsätzlich geht er von einem sehr engen zeitlichen Verhältnis der beiden Schritte aus, bei der die Niederschrift der Urkunden entweder mit der Handlung zusammenfiel oder nachträglich „zu Hause“ in aller Muße erfolgte.⁹³ Allerdings schloss er auch die „Mitbringung der unvollendeten (auch vollendeten) Urkunde zur Handlung“ nicht aus.⁹⁴

Tatsächlich legen Korrekturen in den Zeugenreihen und vor allem die nachträgliche Ergänzung von einigen offenen Lücken bei den Anrainern und der Grenzbeschreibung nahe, dass die Urkunden bereits im Voraus ausgearbeitet wurden. Dies käme der heute gängigen Notarspraxis nahe, bei der eine Übertragung oder ein Testament vorbereitet und auf ein festgelegtes Datum hin den Parteien zur Zeichnung vorgelegt wird. So könnte die Ausarbeitung einer Urkunde auf einer vorangegangenen Absprache beruht haben, bei der sich Aussteller und Empfänger mit dem Urkundenschreiber trafen, um die rechtliche Transaktion zu besprechen. Die Feststellung der genaueren Daten könnte dann im Zuge eines Lokalaugenscheins am vereinbarten Ort stattgefunden haben, zu dem die Schreiber mit der fertigen Urkunde erschienen.⁹⁵ Diese öffentliche Besitzübertragung in Anwesenheit der Zeugen erfolgte in der Regel in den rätischen Hauptorten, in deren Nähe auch die genannten Güter zu suchen sind.

Insgesamt bedienen sich die Schreiber der Andreas-Gruppe zweier Formulare,⁹⁶ eines für den Verkauf und eines für die Schenkung, die sie mehr oder weniger gezielt anwen-

⁹¹ Vgl. zur Ausstellungspraxis im Umfeld von St. Gallen Rolf Sprandel, *Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches* (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 7, Freiburg 1958) 87–94; Michael Borgolte, *Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen*, in: *Archiv für Diplomatik* 24 (1978) 54–203, hier 92–134; Rosamond McKitterick, *The Carolingians and the Written Word* (Cambridge 1989) 94–98; dies., *Schriftlichkeit im Spiegel der frühen Urkunden St. Gallens*, in: *Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert*, ed. Peter Ochsenein (Stuttgart 1999) 69–82.

⁹² Adolf Helbok, *Die rätoromanische Urkunde des 8., 9. und 10. Jahrhunderts mit einem Seitenblick auf die Ausläufer derselben im 11., 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260* (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1, Innsbruck 1920–25) 1–62, hier 48–61.

⁹³ Helbok, *Regesten* 51.

⁹⁴ Helbok, *Regesten* 56.

⁹⁵ Vgl. Fichtenau, *Urkundenwesen* 71.

⁹⁶ So Fichtenau, *Urkundenwesen* 46, gegen Helbok, *Regesten* 31.

den.⁹⁷ In einem einzigen Fall dokumentiert eine Urkunde sowohl einen Verkauf als auch eine Schenkung.⁹⁸ In diesem Sonderfall ist die Schenkung jedoch unmittelbar an die Verkaufsklausel angefügt und verändert daher die Fassung der Verkaufsurkunde kaum. Während die Verkaufsurkunde durchwegs objektiv gehalten sein sollte, verlangt die Schenkungsurkunde in der Regel eine subjektive Form. Die Schreiber waren jedoch keineswegs konsequent in der Handhabung dieser Grundregel. Objektive und subjektive Fassung wechseln einander häufig auch innerhalb der einzelnen Urkunden ab, und dies unabhängig davon, ob es sich nun um einen Verkauf oder eine Schenkung handelt. Dennoch wird ersichtlich, dass sich die Schreiber mehrerer Vorlagen bedienen konnten. Sie besaßen zweifelsohne verschiedene Muster bzw. festgelegte Wortfolgen, die sie dann für bestimmte rechtliche Vorgänge anwenden konnten. Für alle gleichartigen Fälle waren sie auf diese Art und Weise in der Lage, auf einen festgelegten Wortlaut für einen Urkudentext zurückzugreifen. Durch Einsetzung der Namen, Ortsangaben und der Datierung entstand dann ein rechtskräftiges Schriftstück. Helbok konstatierte noch eine Einschränkung auf vier verwendete Formulare. Dies gehörte für ihn u.a. zu den Hauptmerkmalen einer von Chur ausgehenden ‚Renaissance‘. In Rankweil war das Rechtsleben stark von einer römischen Grundhaltung gekennzeichnet. Man schloss sich hier „bewußt alten römischen Formularen [an], ohne dabei von gewissen fränkisch-alemanischen Vorstellungen zu weichen“.⁹⁹

Das ‚spezifisch Rätische‘ dieser Urkunden festzustellen, war ein weiteres Ziel Helboks. Er glaubte noch neun Merkmale erkennen zu können.¹⁰⁰ Diese von ihm erstellte Liste wurde allerdings zu Recht auf vier, am Ende gar nur auf einen Punkt reduziert.¹⁰¹ Da verwertbares Vergleichsmaterial recht spärlich ist, fällt ein Diktatvergleich nicht ganz leicht. Im Wesentlichen können aber das Rottachgau-Fragment, die im Kloster Münstair aufgefundenen oberrätischen Urkunden und langobardische Privaturkunden dazu herangezogen werden. Viele der Wendungen des Diktats sind jedoch „ihrer Herkunft nach nicht einwandfrei zu bestimmen“, da fränkische, alemannische und langobardische Privaturkunden „viele Römische in ähnlicher Gestalt bewahrt [haben] wie es auch in Churrätien zu finden ist“.¹⁰² Meist ist aber am ehesten an eine Übernahme aus den benachbarten Ländern zu denken. Daraus ergibt sich in Rätien eine Art Kompromiss zwischen der eigenen Art und dem Brauch der angrenzenden Länder. Das römische Element ist hier aber nicht so kontinuierlich bewahrt wie beispielsweise im Rottachgau-Fragment. Ungeachtet der unmittelbaren Nachbarschaft zu St. Gallen hat die rätische Urkunde dennoch „in erstaunlicher Zähigkeit ihre Eigenheiten bewahrt“.¹⁰³

⁹⁷ Bresslau verstand unter dem Begriff Formular „alle diejenigen Aufzeichnungen, die, ohne selbst Urkunden zu sein, d.h. ohne einen rechtlichen Wert zu beanspruchen, als Muster für die Abfassung von Urkunden bestimmt sind“. (Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (Berlin 1915) 226; zum Unterschied zwischen Formular und Form im Sinne von immer wiederkehrenden Textteilen s. Wilhelm John, Formale Beziehungen der privaten Schenkungsurkunden Italiens und des Frankenreichs und die Wirksamkeit der Formulare, in: Archiv für Urkundenforschung 14 (1936) 1–104, bes. 4f.

⁹⁸ Nr. 19; Latinus verkauft einen Acker zu Reuti und schenkt ebendort auch einen an Folcwin.

⁹⁹ Helbok, Regesten 31, hat sich ausführlich mit der Textgestaltung der Folcwin-Urkunden auseinandergesetzt. Einige der Ergebnisse seiner Darstellungen wurden von Fichtenau, Urkundenwesen 46–53, zurechtgerückt.

¹⁰⁰ Helbok, Regesten 25f., 27 und 48.

¹⁰¹ Fichtenau, Urkundenwesen 46; die Teilung des Datums in der Verkaufsurkunde bleibt einziges Merkmal.

¹⁰² Fichtenau, Urkundenwesen 48.

¹⁰³ Fichtenau, Urkundenwesen 53.

Gerade das Problem der sogenannten ‚rätischen Privaturkunde‘ verdient eine kritische Gesamtbetrachtung. Der Diplomatik obliegt die Aufgabe, die Eigenheiten dieser Urkunden herauszulösen, ohne die besonders von der Sprachforschung betonte Vielschichtigkeit des Quellenmaterials unberücksichtigt zu lassen.¹⁰⁴ Bei einigen der Urkunden gilt deshalb zu allererst der Grundsatz, den Grad der sprach-, schrift- und archivgeschichtlichen Beeinflussung der Urkunden festzustellen, ehe eine wie immer geartete Zuweisung erfolgt. Beginnt man den ganzen Bestand der rätischen Urkunden derart differenziert zu betrachten, so kann man vielen der Zuordnungen, die beispielsweise noch durch Helbok, Planta oder Staerkle¹⁰⁵ getroffen wurden, nicht mehr in dieser Eindeutigkeit zustimmen. Auf der anderen Seite kann die Abstufung sicherlich auch zu einer Erweiterung des Bestandes führen, da in diesem Konzept nicht nur die eigentlichen ‚rein rätischen‘ Urkunden Platz finden, sondern ihr ganzer Umkreis mit einbezogen wird. Gerade auf diese Art und Weise bekommt man neben der wechselseitigen Beeinflussung auch das enge Miteinander der rätischen und alemannischen Tradition(en) sehr deutlich vor Augen geführt.

Ein St. Galler Mönch und Urkundenschreiber musste nicht unbedingt nur der alemannischen Schrifttradition verpflichtet sein. Es können selbst bei ein und demselben Schreiber Zwischenformen festgestellt oder ihm sowohl rätische als auch alemannische Urkunden zugewiesen werden.¹⁰⁶ Überdies ist anzunehmen, dass zahlreiche Mönche ihre Ausbildung in Chur genossen und auch einige Äbte des Gallusklosters aus Rätien kamen, die allesamt ‚rätische‘ Besonderheiten mit in das Klosterleben brachten. Zum Teil erklärt sich daraus das deutliche Ineinandergreifen der beiden Schreibtraditionen zumindest im älteren St. Galler Scriptorium.¹⁰⁷

Das stetig wachsende Ansehen der alemannischen Schrift und Sprache im 9. Jahrhundert ließ rätische Traditionen jeglicher Art zu allererst im klösterlichen Bereich immer mehr in den Hintergrund treten. In der Bevölkerung hielt sich das romanische Element weitaus länger. Orts-, Flur- und Personennamen der unterrätisch-vorarlbergischen Urkunden dokumentieren diese Kontinuität sehr deutlich. Und auch wenn beispielsweise der Name des Empfängers Folwin nicht unbedingt darauf schließen lässt, so enthalten die an ihn adressierten Urkunden in Aufbau, Struktur, Schrift und Sprache sämtliche Charakteristika dessen, was im Allgemeinen als ‚rätischer Typ‘ gilt. Diese Eigenheiten gilt es im Folgenden aufzuzeigen, zu analysieren und einzuordnen.

2. DER AUFBAU DER URKUNDE

2.1 Die Verkaufsurkunde

Nur als Fragment erhalten blieb eine vielbeachtete Verkaufsurkunde, die zwar außerhalb Churrätien entstanden ist, aber ein wichtiges Moment in der Entwicklung des Urkundenwesens von der Spätantike bis ins 8. Jahrhundert markiert. Heinrich Brunner setzte dieses „**Rottachgau-Fragment**“ sogar an den Beginn der rätischen Urkundenlandschaft, da es trotz seines fragmentarischen Charakters und seiner koptalen Überlieferung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts im Passauer Traditions-codex A parallele Entwick-

¹⁰⁴ Vgl. Sonderegger, Althochdeutsche Namen.

¹⁰⁵ Helbok, Regesten 37f.; Robert von Planta, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.–11. Jahrhunderts, in: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1, 1920–25) 62–109; Staerkle, Rückvermerke der rätischen Urkunden.

¹⁰⁶ Sonderegger, Althochdeutsche Namen 154f., nennt hier als Beispiel den Urkundenschreiber Silvester, bei dem sich sowohl weitgehend rätische als auch alemannische Urkunden nachweisen lassen.

¹⁰⁷ Sonderegger, Althochdeutsche Namen 155.